



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 07. April 2006

Nummer 14

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung					
256	Zulassung von Totalisatoren	169			
257	Neufestsetzung der Gemeindegrenzen zwischen der Stadt Ibbenbüren und den Gemeinden Mettingen und Recke	169			
258	17. ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Steinfurt vom 14. Februar 1969 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 16.08.1969, Nr. 33, Seite 145)	170			
259	Umstufung der Kreisstraße K 32 im Gebiet der Stadt Drensteinfurt	173			
260	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	173	265		
261	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	173	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	175	
262	Bekanntmachung gemäß § 10 des BImSchG	173	266	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	175
263	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	174			
264	Bekanntmachung: 15. Änderung des Regionalplans (Gebietsentwicklungsplan) für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, zur Neudarstellung eines interkommunalen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) der Kommunen Borken, Heiden und Reken auf dem Gebiet der Gemeinde Reken	174	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
			267	Verlust des Dienstausweises Nr. 2 des Amtes für Agrarordnung Siegburg	176
			268	Bergamt Gelsenkirchen Feststellung gemäß § 3a UVPG (Deutsche Steinkohle AG, Herne)	176
			269	Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge der B 219 im Gebiet der Stadt Ibbenbüren	176
			270 –	Aufgebote und Kraftloserklärungen von	
			282	Sparkassenbüchern	177
			E: Sonstige Mitteilungen		
			283	Vereinsauflösung	178
			284	Vereinsauflösung	178

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

256 Zulassung von Totalisatoren

Bezirksregierung Münster
– 21.03.02 –

Münster, 21. März 2006

Aufgrund des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 08.04.1922 (RGBl. I, S. 393) habe ich dem Besitzer- und Züchterverein für Traber-Zucht und -Rennen e.V., Straubing, die widerrufliche Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators auf der Rennbahn in Recklinghausen am 09., 15., 21. und 28. April 2006, am 05., 12., 19., 21. und 26. Mai und am 02. Juni 2006 erteilt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 169

257 Neufestsetzung der Gemeindegrenzen zwischen der Stadt Ibbenbüren und den Gemeinden Mettingen und Recke

Mit der Gebietsänderungsverfügung vom 23.03.2006, Az.: 31.1.3-ST-01/2004, habe ich gem. § 19 Absatz 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) folgende Änderungen der Gemeindegrenzen zwischen der Stadt Ibbenbüren und den Gemeinden Mettingen und Recke ausgesprochen:

1. Das nachstehend aufgeführte Grundstück wird aus dem Gebiet der Stadt Ibbenbüren entschädigungslos ausgegliedert und in das Gebiet der Gemeinde Mettingen, beide Kreis Steinfurt, eingegliedert.

Gemarkung Ibbenbüren, Flur	Flurstück	Größe m ²
19	284	147

2. Die nachstehend aufgeführten Grundstücke werden aus dem Gebiet der Stadt Ibbenbüren entschädigungslos in das Gebiet der Gemeinde Recke, beide Kreis Steinfurt, eingegliedert.

Gemarkung Ibbenbüren, Flur	Flurstück	Größe m ²
19	283	256
	293	2
	294	45
	297	62
	298	5
	299	9

Fläche insgesamt: 379

3. Die nachstehend aufgeführten Grundstücke werden aus dem Gebiet der Gemeinde Mettingen entschädigungslos in das Gebiet der Gemeinde Recke, beide Kreis Steinfurt, eingegliedert.

Gemarkung Mettingen, Flur	Flurstück	Größe m ²
55	103	104
	104	232
	117	472
	118	725
	119	13
	125	19
	126	2.108
	127	101
	133	106
	134	89
	135	448
	136	140
	137	1
	138	5
	139	61
	162	236
	163	322

Fläche insgesamt: 5.182

4. Die nachstehend aufgeführten Grundstücke werden aus dem Gebiet der Gemeinde Mettingen entschädigungslos in das Gebiet der Stadt Ibbenbüren, beide Kreis Steinfurt, eingegliedert.

Gemarkung Mettingen, Flur	Flurstück	Größe m ²
55	116	14
	143	2

Fläche insgesamt: 16

5. Die nachstehend aufgeführten Grundstücke werden aus dem Gebiet der Gemeinde Mettingen entschädigungslos in das Gebiet der Stadt Ibbenbüren, beide Kreis Steinfurt, eingegliedert.

Gemarkung Mettingen, Flur	Flurstück	Größe m ²
45	99	145
	118	28
	119	256
	132	1.055

133	71
147	707
126	19

Fläche insgesamt: 2.262

Von der Gebietsänderung sind keine Einwohner betroffen.

Der hierzu von der Stadt Ibbenbüren und den Gemeinden Mettingen und Recke geschlossene Gebietsänderungsvertrag vom 10., 17. und 22. November 2005 hat der Landrat des Kreises Steinfurt genehmigt.

Die Gebietsänderung tritt am 01. Mai 2006 in Kraft.

Münster, 23.03.2006

Bezirksregierung Münster

31.1.3-ST-01/2004

Im Auftrag


(Dr. Rabeneck)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 169 – 170

258 17. ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Steinfurt vom 14. Februar 1969 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 16.08.1969, Nr. 33, Seite 145)

Aufgrund

des § 73 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (GV. NRW. S. 35)

sowie

der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274)

wird verordnet:

§ 1

- (1) Für folgende unter lfd. Nr. 10 – Landschaftsschutzgebiet „Gauxbach – Halterner Mark“ der Anlage zu § 1 der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Steinfurt vom 14.02.1969 aufgeführten Grundstücke wird die Unterschutzstellung aufgehoben:

Gemarkung Metelen

Flur 53

Flurstücke 27 tlv., 28 tlv., 31 tlv., 51 tlv., 60 tlv., 61 – 65.

- (2) Das nachfolgend aufgeführte Grundstück

Gemarkung Metelen

Flur 53

Flurstück 27 tlv.

wird dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet lfd. Nr. 10 zugezogen.

- (3) Die genaue Lage der Grundstücke und deren Abgrenzung ergibt sich aus der als Anlage I zu dieser Verordnung bezeichneten Karte im Maßstab 1:5000.

Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

(4) Diese Verordnung mit Anlage kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
Domplatz 1 -3
48143 Münster
- b) Landrat
des Kreises Steinfurt
– Untere Landschaftsbehörde –
Dienstgebäude Tecklenburg
Landrat-Schultz-Str. 1
48545 Tecklenburg
- c) Bürgermeister
der Gemeinde Metelen
Sendplatz 18
48829 Metelen

§ 2

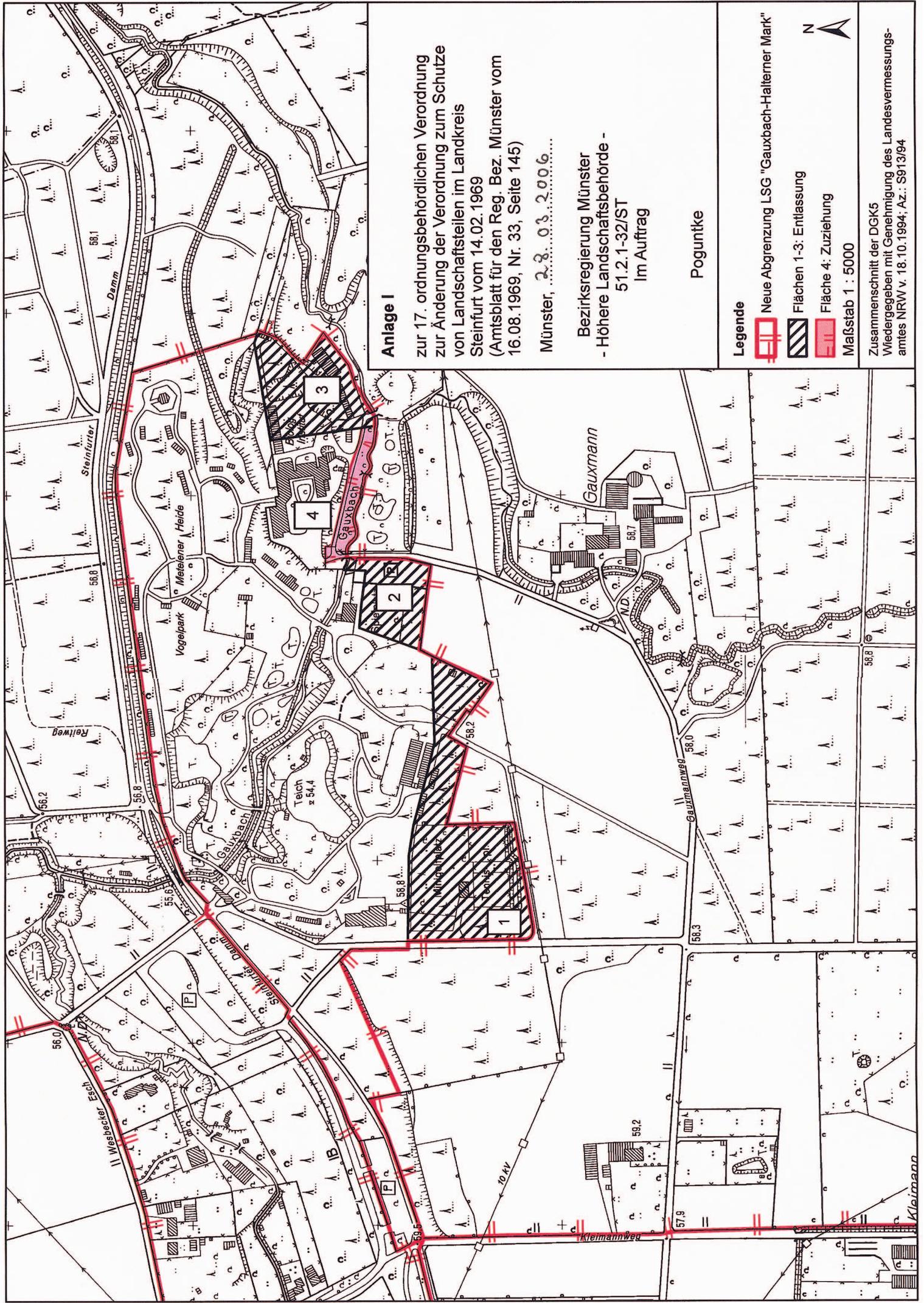
Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 28. März 2006

Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
51.2.1-32/ST

Im Auftrag
Poguntke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 170 – 172



Anlage I

zur 17. ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Änderung der Verordnung zum Schutze
von Landschaftsteilen im Landkreis
Steinfurt vom 14.02.1969
(Amtsblatt für den Reg. Bez. Münster vom
16.08.1969, Nr. 33, Seite 145)

Münster, ~~28.03.2006~~

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.2.1-32/ST
Im Auftrag

Poguntke

Legende

-  Neue Abgrenzung LSG "Gauxbach-Halterner Mark"
-  Flächen 1-3: Entlassung
-  Fläche 4: Zuziehung
- Maßstab 1 : 5000

Zusammenschnitt der DGK5
Wiedergegeben mit Genehmigung des Landesvermessungs-
amtes NRW v. 18.10.1994; Az.: S913/94



259 Umstufung der Kreisstraße K 32 im Gebiet der Stadt Drensteinfurt

Im Stadtgebiet von Drensteinfurt hat die Kreisstraße K 32 ihre bisherige Verkehrsbedeutung verloren.

Nach § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) wird die Kreisstraße K 32 (Abschnitt 1 von Station 0,000 bis Station 1,693) deshalb zur Gemeindestraße gem. § 3 Abs. 4 StrWG NRW in der Baulast der Stadt Drensteinfurt abgestuft.

Die Abstufung wird mit Wirkung zum **1. Juli 2006** verfügt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Münster, den 29. März 2006

Bezirksregierung Münster
Az. 53.05.01.01

Im Auftrag
gez. Große

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 173

260 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56-62.113.00/05/0404.1

48143 Münster, den 28.03.2006

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Gelsenkirchen hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Mineralölraffinerie auf dem Grundstück in 45899 Gelsenkirchen, Johannastr. 2 – 8 (Gemarkung Horst, Flur 3, Flurstück 53), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die Errichtung einer Reformattrennungsanlage als Ersatz für die bestehende Anlage sowie der geänderte Betrieb der Gesamtanlage.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Wilhelm Terfort

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 173

261 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-60.008.00/06/0701.1

48143 Münster, den 30.03.2006

Der Landwirt Antonius Frerick, Bauerschaft 154, 48249 Dülmen, hat gemäß § 4 BImSchG die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen und zur Lagerung von Gülle gemäß Ziffer 7.1 Spalte 1 und Ziffer 9.36 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV auf dem Grundstück in 48249 Dülmen, Gemarkung Merfeld, Flur 16, Flurstück 2, beantragt.

Der für Dienstag, den 25.04.2006 vorgesehene Erörterungstermin findet **nicht** statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind.

Im Auftrag
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 173

262 Bekanntmachung gemäß § 10 des BImSchG

Bezirksregierung Münster
56-60.027.00/06/0701.1

48143 Münster, den 30.03.2006

Der Landwirt Josef Fallenberg, 59387 Ascheberg, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastschweinen auf dem Grundstück Im Hagen 13, 59387 Ascheberg (Gemarkung Ascheberg, Flur 56, Flurstück 6), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist, die auf dem Betriebsgrundstück derzeit bestehende getrennt betriebene Tierhaltung mit 340 Sauen-, 936 Mastschweine- und 1200 Ferkelplätzen betriebstechnisch zusammenzuführen und durch den Neubau eines Schweinemaststalles mit 975 Plätzen und die Nutzungsänderung eines „Flatdeck-Reservestalles“ in einen Flatdeckstall mit zusätzlichen 360 Ferkelplätzen und den Stall um einem Abteil (Krankenstall) zu erweitern, so dass sich auf dem Betriebsgrundstück ein Gesamtbestand von insgesamt 340 Sauen-, 1911 Mastschweine- und 1560 Ferkelplätze ergibt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 18.04.2006 bis 17.05.2006, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Bürgermeister der Gemeinde Ascheberg, Rathaus, Bauamt, Zimmer 24, Dieningstr. 7, 59387 Ascheberg
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 103, Von-Vincke-Str. 23 – 25, 48143 Münster

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 18.04.2006 bis einschließlich 31.05.2006 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Dienstag, 20.06.2006, ab 10:00 Uhr im Bürgerforum des Rathauses, Dieningstr. 7, 59387 Ascheberg, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 18.04.2006 bis 31.05.2006 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 173 – 174

263 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-62.028.00/06/0701.1

48143 Münster, den 31.03.2006

Der Landwirt Theodor Haseke, Hetkamp 51, 46244 Bottrop, hat gemäß § 4 BImSchG die Neuerrichtung von Anlagen zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen und zur Lagerung von Gülle auf dem Grundstück „Grotenweg, 46244 Bottrop (Gemarkung Kirchhellen, Flur 61, Flurstücke 26 und 27)“, gemäß den Ziffern 7.1 Spalte 1 und 9.36 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV beantragt. Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich um die Verlagerung der auf dem Grundstück Hetkamp 51 bestehenden Tierhaltungsanlage.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zum Halten von 2.880 Mastschweinen und einer Anlage zur Lagerung von insgesamt ca. 5.007 m³ Gülle bestehend aus zwei Schweineställen mit jeweils 1.440 Mastplätzen auf Flüssigmist, zwei Güllehochbehältern mit jeweils einem Fassungsvermögen von 1.517,74 m³, einer Fahriloanlage für Futterkomponenten und einer Mehrzweckhalle mit Hygiene-/Bürobereich und Futterzentrale.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 18.04.2006 bis 17.05.2006, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Oberbürgermeister der Stadt Bottrop, Stadtplanungsamt, Luise-Hensel-Str. 1, Raum 205, 46236 Bottrop
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 103, Von-Vincke-Str. 23 – 25, 48143 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 18.04.2006 bis einschließlich 31.05.2006 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am 22.06.2006, ab 10:00 Uhr im Sitzungssaal 111 des Rathauses, Ernst-Wilczok-Platz 1, 46236 Bottrop, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 18.04.2006 bis 31.05.2006 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 174

264 Bekanntmachung: 15. Änderung des Regionalplans (Gebietsentwicklungsplan) für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, zur Neudarstellung eines interkommunalen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) der Kommunen Borken, Heiden und Reken auf dem Gebiet der Gemeinde Reken

– Erarbeitungsbeschluss –

Bezirksregierung Münster
61.5-80.15

Münster, den 30. März 2006

Die beabsichtigte Änderung des Regionalplans betrifft die Neudarstellung eines interkommunalen Gewerbe- und

Industrieansiedlungsbereiches an der Bundesautobahn A 31 unter gleichzeitiger Streichung bereits im Regionalplan dargestellter Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche in den drei beteiligten Kommunen. Zu dieser Änderung des Regionalplans wird hiermit gem. § 14 Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LPIG) jedermann Gelegenheit gegeben zu der Planänderung Stellung zu nehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Verfahren eine Strategische Umweltprüfung (SUP) gemäß §§ 14 und 15 LPIG durchgeführt wurde.

Die Unterlagen der 14. Änderung des Regionalplans werden in der Zeit vom

10. April 2006 bis einschließlich 15. Juli 2006

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Bezirksregierung Münster
VonVincke-Straße 23 – 25
48143 Münster
Dezernat 62 / Zimmer 420/402
Rückfragen unter Telefon: 0251 411 1800 u. 411 1446
Montags bis Freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr
und 13:30 bis 15:00 Uhr

Landrat des Kreises Borken
Burloer Str. 93
46325 Borken
Stabstelle Planung
3. Etage, Raum 2338

Montags bis Donnerstags von 08:00 – 16:00 Uhr,
Freitags von 08:00 – 12:30 Uhr

Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist bis einschließlich zum

15. Juli 2006

schriftlich per E-Mail (dieter.puhe@brms.nrw.de oder klaus.lauer@brms.nrw.de) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster als Bezirksplanungsbehörde (Bezirksregierung Münster, Dezernat 62, 48128 Münster) geltend gemacht werden. Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist auch beim Kreis Borken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Anregungen und Bedenken sollen den vollständigen Namen und die Anschrift des Verfassers in leserlicher Form enthalten.

Die eingehenden Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung werden bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und der Aufstellung der 15. Änderung des Regionalplans berücksichtigt. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplans werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuell entstehende Kosten, die bei der Einsichtnahme und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Sitzungsvorlage des Regionalrates ist auch im Internet eingestellt und kann dort eingesehen und herunter geladen werden (<http://www.bezreg-muenster.nrw.de/>).

Im Auftrag
gez. Lauer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 174 – 175

265 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster
56/62.0872/05/0701 B2/0936.2

48143 Münster, den 30.03.2006

Der Landwirt Sebastian Epping, Wennewick 65, 48691 Vreden hat am 18.11.2005 einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen und zur Lagerung von Gülle auf dem Grundstück in Vreden, Wennewick 65 (Gemarkung Vreden, Flur 55, Flurstück 8), vorgelegt. Gegenstand des Antrages ist der Neubau eines Sauenstalles mit 428 Sauen- und mit den dazugehörigen 2100 Ferkelaufzuchtplätzen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften. Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Wegner

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 175

266 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Bezirksregierung Münster
Az.: 9961317/01.V Ri-25

48143 Münster, den

Die Nahwärme-Billerbeck GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 20.01.2006 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage mit einer Verbrennungsmotorenanlage (Feuerungswärmeleistung von 1.270 kW) auf dem Grundstück in 48727 Billerbeck, Hamern 29, Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 5, Flurstück 38 vorgelegt.

Das Blockheizkraftwerk (BHKW) der Biogasanlage besteht aus einem Verbrennungsmotor mit einer elektrischen Leistung von 499 kW und einer Feuerungswärmeleistung von 1.270 kW sowie einem Not-BHKW mit einer elektrischen Leistung von 190 kW und einer Feuerungswärmeleistung von 514 kW. Die Aggregate sollen als Gas-Otto-Motoren ausgeführt werden. Die Verbrennungsmotorenanlage wird in einer neu zu errichtenden Betriebshalle installiert. Neben der Errichtung der Maschinen- und Betriebshalle wird ein Gülleannahmebehälter als Vorgrube, zwei Fermenter, ein Gärrestendlagerbehälter, eine Fahrsiloanlage, ein Gaslager und ein Abtankplatz errichtet.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag


(Manfred Böker)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 175 – 176

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

267 Verlust des Dienstausweises Nr. 2 des Amtes für Agrarordnung Siegburg

Der Dienstausweis Nr. 2 mit eingetragener Gültigkeit bis zum 09.05.2005 des Amtes für Agrarordnung Siegburg, zu dessen Führung Herr Regierungsvermessungsdirektor Wilfried Kasimir berechtigt war, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 176

268 Bergamt Gelsenkirchen Feststellung gemäß § 3a UVPG (Deutsche Steinkohle AG, Herne) Bek. des Bergamtes Gelsenkirchen vom 27.03.2006 – s6 – 4.3 – 2005-7 –

Die Deutsche Steinkohle AG plant die Erweiterung der Grubenwasserleitung zur Ableitung des auf der ehemaligen Zeche Zollverein gehobenen Grubenwassers. Das Grubenwasser wird von der Zeche Zollverein (Gebiet der Stadt Essen) mittels einer Grubenwasserleitung über eine Entfernung von ca. 4,3 km transportiert und bei Fluss km 26+850 in die Emscher (Gebiet der Stadt Gelsenkirchen) eingeleitet. Die Grubenwasserleitung soll überwiegend parallel zu den schon bestehenden zwei Grubenwasserleitungen verlaufen, die Trasse verläuft durch das Stadtgebiet von Essen und endet im Stadtgebiet von Gelsenkirchen.

Nach § 1 Nr. 9 der UVP-V Bergbau i.V. mit Anlage 1 Nr. 19.8.2 des UVPG ist gemäß § 3c UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Diese standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls für die geplante Grubenwasserleitung durch das Bergamt Gelsenkirchen als zuständige Genehmigungsbehörde hat anhand geeigneter Unterlagen nach den Kriterien der Anlage 2 UVPG ergeben, dass durch die geplante Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Bergamt Gelsenkirchen, Kurt-Schumacher-Straße 313, 45897 Gelsenkirchen, zugänglich gemacht werden.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 176

269 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge der B 219 im Gebiet der Stadt Ibbenbüren

In der Stadt Ibbenbüren, Ortsteil Dörenthe, Regierungsbezirk Münster, ist im Zuge der B 219 aufgrund der vorhandenen Bebauung die Verlängerung der Ortsdurchfahrt erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 20.02.2003 i. V. m. § 4 der Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes wird im Benehmen mit der Bezirksregierung Münster und nach Anhörung der Stadt Ibbenbüren die Ortsdurchfahrt im Zuge der B 219 wie folgt neu festgesetzt:

1) von Netzknoten 3811 051 nach
Netzknoten 3712 006
Station 5.883 bis Station 6.263

(Länge: 0.380 km)

2) Von Netzknoten 3712 006 nach
Netzknoten 3712 007
Station 0.000 bis Station 0.186

(Länge: 0.186 km)

(Gesamtlänge: 0.566 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 01.01.2007.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Landesbetriebs Straßenbau NRW, Betriebssitz Gelsenkirchen, Wildenbruchplatz 1, 45888 Gelsenkirchen, einzu legen.

Gelsenkirchen, 22.03.2006

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
0000/42000.150-4.22.03.01

i.A.



Alfred Overberg

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 176

**Aufgebote und Kraftloserklärungen
von Sparkassenbüchern**

270 Der Vorstand der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 308 698 925 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 30. Juni 2006 bei der Geschäftsleitung der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup seine Rechte unter Vorlage der Urkunde anzumelden, andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Emsdetten, 30.03.2006

VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 177

271 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 130 062 841, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 21. Juni 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 21. März 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 177

272 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 350 380 192 (Neu: 3 750 380 192), ausgestellt von der Stadtsparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 22. Juni 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 22. März 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 177

273 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 350 380 200 (Neu: 3 750 380 200), ausgestellt von der Stadtsparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 22. Juni 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 22. März 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 177

274 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 400 118 329 (Neu: 4 600 118 329), ausgestellt von der Stadtsparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 21. Juni 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 21. März 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 177

275 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 428 018 071 (Neu: 4 628 018 071), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 20. Juni 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 20. März 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 177

276 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 001 162 795, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 23. Juni 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 23. März 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 177

277 Das am 20. Dezember 2005 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 345 043 764 (Neu: 3 745 043 764), ausgestellt von der Stadtsparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 21. März 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 177

278 Das am 20. Dezember 2005 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 345 054 662 (Neu: 3 745 054 662), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 21. März 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 178

279 Das am 20. Dezember 2005 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 348 028 358 (Neu: 3 748 028 358), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 21. März 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 178

280 Das am 19. Dezember 2005 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 4 020 426 468, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 20. März 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 178

281 Das am 20. Dezember 2005 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 450 412 051 (Neu: 4 650 412 051), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 21. März 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 178

282 Das am 22. Dezember 2005 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 490 204 815 (Neu: 4 690 204 815), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 23. März 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 178

E: Sonstige Mitteilungen

283 Auflösung des Vereins „Herz für Albanien e.V.“

Die Mitgliederversammlung vom 01.02.2006 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Herz für Albanien e.V.

Greven, den 27.03.2006

VR 810 Amtsgericht Steinfurt

Die Liquidatorin

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 178

284 Auflösung des Vereins „SSC Herten e.V.“ in Herten

Der Verein „SSC Herten e.V.“ in Herten ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 31.12.2006 bei dem unterzeichneten Liquidator anzumelden.

Hanspeter Kammann

Kuhstr. 16

45701 Herten

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 178

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53